



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Schwyz

Anpassungen und Ergänzungen Region Rigi-
Mythen (2. Teil)

Prüfungsbericht

Ittigen, 19. Februar 2010

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	7
3.1	Verfahren der Erarbeitung	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3.2	Inhalt der Anpassungen und regionalen Ergänzungen	7
3.21	Anpassungen des übergeordneten Kapitels Besiedlung	7
3.22	Regionale Ergänzung Siedlung	8
3.23	Natur und Landschaft	11
3.24	Verkehr	12
3.25	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen	15
3.3	Form des Richtplans	16
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	17

1 Gesamtbeurteilung

Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Richtplans des Kantons Schwyz vom 20. Oktober 2004 den Kanton eingeladen, die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons zu präzisieren, die erwünschte Siedlungsentwicklung zu konkretisieren und mit entsprechenden Festlegungen zu steuern sowie Grundlagen und entsprechende Richtplaninhalte zum Raumbedarf für Fliessgewässer, zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik zu erarbeiten. Mit den Anpassungen und Ergänzungen Region Rigi-Mythen (2. Teil) macht der Kanton einen weiteren wichtigen Schritt in der Erfüllung dieses Auftrags.

Mit den Festlegungen im Siedlungsbereich wird das Vorgehen zur Überprüfung der Bauzonen weiter konkretisiert. Das vom ARE unterstützte Modellvorhaben "Reserveflächen für eine Siedlungsentwicklung nach innen" wird wichtige Grundlagen liefern für griffigere Vorgaben zur Siedlungsentwicklung, speziell für Neueinzonungen. Entscheidend wird sein, dass der Kanton nach Vorliegen der Ergebnisse des Modellvorhabens die mit der Genehmigung des Gesamtrichtplans verlangten Anpassungen des Richtplans zur Steuerung der Siedlungsentwicklung vornimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass - auch wenn die Übersicht über die inneren Reserven noch nicht vorliegt - der Bedarf nach Art. 15 RPG nicht überschritten wird.

Die regionalen Ergänzungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Natur und Landschaft, Verkehr und Ver- und Entsorgung zeigen den Willen des Kantons, die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten frühzeitig in Angriff zu nehmen, um eine umsichtige Planung und nachhaltige Raumentwicklung zu erreichen. Bei den weiteren Planungsschritten wird in vielen Fällen eine vertiefte Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesstellen und einzelnen Nachbarkantonen nötig sein.

Mit den vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen Rigi-Mythen (2. Teil) ist es dem Kanton gelungen, seinen Richtplan räumlich und inhaltlich wesentlich zu konkretisieren und als raumordnungspolitisches Führungsinstrument zu stärken. Verschiedene Richtplanfestlegungen leiten Planungsarbeiten ein, die wegweisend für die weitere Entwicklung des Kantons sein werden und deren spätere Umsetzung im Richtplan das ARE und die weiteren betroffenen Bundesstellen mit Interesse verfolgen und begleiten werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz hat die Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen Richtplans zur Region Rigi-Mythen (2. Teil) mit Schreiben vom 6. November 2008 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schwyz lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan des Kantons Schwyz – Anpassungen und Ergänzungen Region Rigi-Mythen (2. Teil)
 - Richtplantext, Stand 17. September 2008
 - Karte (Regionale Ergänzungen), Stand 17. September 2008
 - Vernehmlassungsbericht, Stand 24. Juni 2008
- Beschluss Nr. 718 des Regierungsrats des Kantons Schwyz vom 24. Juni 2008
- Protokoll Ausserordentliche Sitzung des Kantonsrats vom 17. September 2008
- Auszug Amtsblatt Nr. 39 der Staatskanzlei Schwyz vom 26. September 2008

Im Rahmen der Genehmigung des gesamthaft überarbeiteten Richtplans hat der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Oktober 2004 den Kanton unter Ziff. 3 eingeladen, bis Ende 2006 Grundlagen zu folgenden Bereichen zu erstellen und die sich daraus ergebenden Anpassungen des Richtplans zur Prüfung und Genehmigung einzureichen:

- Präzisierte Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons;
- Konkretisierungen im Bereich der erwünschten Siedlungsentwicklung, mit entsprechenden richtungsweisenden Festlegungen, insbesondere mit Fristen für die Bauzonenüberprüfung durch die Gemeinden, kantonalen Vorbedingungen für die Schaffung neuer Bauzonen sowie Festlegungen von Siedlungstrenngürteln;
- Raumbedarf der Fliessgewässer;
- Strategien zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik.

Mit den Anpassungen und Ergänzungen Region Rigi-Mythen (2. Teil) vervollständigt der Kanton Schwyz die gemäss genanntem Bundesratsbeschluss zu erstellenden Planungsarbeiten weiter.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Schwyz

den vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 genehmigten Richtplan in wesentlichen Teilen ergänzt.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Anpassungen und regionalen Ergänzungen (Rigi-Mythen 2. Teil) zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 17. September 2008 nahm der Kantonsrat die Richtplanergänzung zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 6. November 2008 hat der für die Raumplanung zuständige Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Schwyz die Anpassungen und Ergänzungen zur Region Rigi-Mythen (2. Teil) dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Kultur (BAK), 24. April 2009
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 1. Mai 2009
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 29. April 2009
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 24. April 2009

- Bundesamt für Energie (BFE), 24. Juni 2009
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 14. April 2009
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 6. Mai 2009

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE die Nachbarkantone Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug und St. Gallen gebeten, zu den Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans des Kantons Schwyz Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind. Einzig der Kanton Zug sieht seine Interessen bezüglich der Abstimmung mit den Buslinien zum Teil nicht berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.24 dieses Berichtes).

Mit Brief vom 12. Oktober 2009 an die Raumplanungsfachstelle des Kantons Schwyz wurde dem Kanton Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des vorliegenden Prüfungsberichtes zu äussern. Auf Wunsch der Fachstelle fand dann am 26. November 2009 eine Besprechung zwischen dem ARE - unter der Leitung der Direktorin Maria Lezzi - , der regierungsrätlichen Delegation "Raumplanung" - unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Lorenz Bösch - und der kantonalen Fachstelle zum Entwurf statt. Dabei wurden vor allem die Vorhalte des Bundes im Siedlungsbereich diskutiert. In seinem Schreiben vom 27. November 2009 legt der Kanton seine im Gespräch eingebrachten Argumente und seine Anträge noch einmal schriftlich dar.

Die im Entwurf des Prüfungsberichtes ins Auge gefasste Änderung der Neueinzonungskriterien durch den Bund würde zu einer regional unterschiedlichen Beurteilung von Neueinzonungen im Kanton führen, da dieselben Kriterien bereits für zwei andere Regionen (Höfe und March) im Richtplan festgesetzt und vom Bundesrat genehmigt worden sind. Zudem verfügt der Kanton Schwyz mit einem Anteil von rund 13 Prozent im gesamtschweizerischen Vergleich über verhältnismässig geringe Bauzonenreserven. Auf die Änderung wird deshalb verzichtet. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Erfüllen der Richtplankriterien für Neueinzonungen nicht davon entbindet, im Einzelfall nachzuweisen, dass die Anforderungen von Art. 15 RPG erfüllt sind. Für die notwendigen Anpassungen des Siedlungsbereichs für das ganze Kantonsgebiet wird zugunsten der Erstellung eines Arbeitsprogrammes, das genügend Zeit für die Fertigstellung der regionalen Ergänzungen lässt, auf eine Frist verzichtet. Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons wurden zudem einige Aktualisierungen und Präzisierungen im vorliegenden Prüfungsbericht vorgenommen.

Da keine Differenzen zwischen Kanton und Bund zu den Inhalten des Prüfungsberichtes bestehen bleiben, können die Anpassungen Rigi-Mythen 2. Teil gemäss Art. 11 Abs. 2 RPV durch das Departement - mit der Auflage gemäss Kapitel 4 Ziffer 2 - genehmigt werden.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Erarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Eine erste Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte bereits im Rahmen der kantonsinternen behördlichen Mitwirkung. Am 14. Mai 2007 reichte das Justizdepartement des Kantons Schwyz den Entwurf der Richtplananpassung dem ARE zur Vorprüfung ein. Der Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 19. September 2007 erstellt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Schwyz zur Stellungnahme eingeladen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Entwurf für die regionalen Ergänzungen lag vom 12. Mai 2007 bis 10. Juli 2007 öffentlich auf. Begleitend fand eine Ausstellung zu diesem Themenkreis im Forum der Schweizer Geschichte in Schwyz statt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Vernehmlassungsbericht vom Juni 2008 des Kantons Auskunft.

3.2 Inhalt der Anpassungen und regionalen Ergänzungen

3.21 Anpassungen des übergeordneten Kapitels Besiedlung

Mit den Anpassungen des übergeordneten Kapitels Besiedlung wird – in enger Abstimmung mit den Änderungen des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes – das **Vorgehen zur Überprüfung der Bauzonen** weiter konkretisiert. Wie im erläuternden Richtplantext erwähnt, werden dabei die im vom ARE unterstützten Modellvorhaben "Reserveflächen für eine Siedlungsentwicklung nach innen" (Projekt Raum+) erarbeiteten Datengrundlagen eine wichtige Rolle spielen. Im Zentrum des genannten Modellvorhabens stehen Grundlagen für ein so genanntes Siedlungsflächenmanagement. Mit den ergänzten verbindlichen Aufträgen an die Gemeinden wird die Umsetzung dieser Ergebnisse zumindest im Grundsatz angesprochen, was vom ARE begrüsst

wird. Für die konkrete Umsetzung werden aber noch klare und stringente Vorgaben durch Politik und Richtplan nötig sein. (s. auch 3.22 Regionale Ergänzung Siedlung).

Neu soll im Rahmen der Überprüfung der Bauzonen ein besonderes Gewicht der **Berücksichtigung der Störfallvorsorge** entlang risikorelevanter Verkehrsträger und Leitungstrassen zukommen. Kanton und Gemeinden werden beauftragt, die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken in ihren Planungen zu berücksichtigen. Der Kanton nimmt damit die Anforderungen der im Frühjahr dieses Jahres zu dieser Thematik publizierten Planungshilfe¹ auf.

3.22 Regionale Ergänzung Siedlung

Die **Ausgangslage** der künftigen Siedlungsentwicklung ist analog zu den beiden Regionen Höfe und March anhand der Methodik im Erläuterungsbericht zu diesen bereits genehmigten Anpassungen und Ergänzungen² aktualisiert und zusammengestellt worden. Die Prognosen zur kantonalen und regionalen Entwicklung der Bevölkerung basieren auf den Bevölkerungsprognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS). Die Berechnungsweise der Annahmen für die Region Rigi-Mythen ist allerdings aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb aufgrund der schwachen Zunahme der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten nun mit einem Nachholbedarf zu rechnen ist, und ob nicht die Bevölkerungszunahme im Kanton Schwyz weiterhin vor allem in den günstig gelegenen Regionen Höfe und March stattfinden wird.

Das Koordinationsblatt R_{R/M}-5.1 **Siedlungsentwicklung** legt die aus der Sicht des Kantons geeigneten Siedlungserweiterungsgebiete bis 2040 fest. Diese gelten als kantonale Vorgabe für allfällige Neueinzonungen. Die Gemeinden können davon abweichende Gebietsausscheidungen treffen, wenn in Bezug auf die Lage im regionalen Strassenverkehrsnetz, die öV-Erschliessung und die Zuordnung zum bestehenden Siedlungsgebiet Gleichwertigkeit besteht. Ohne hier weiter auf die konkreten Gebietsausscheidungen im Einzelnen einzugehen, wird die Konzeption des Kantons als sehr zweckmässig und in Übereinstimmung mit der raumordnungspolitischen Führungsaufgabe des Kantons beurteilt.

Es fehlen allerdings Aussagen dazu, ob und in welchem Ausmass bei der Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen sind. Im Jahre 2005 verfügte der Kanton nach eigenen Angaben noch über FFF im Umfang von 3633 ha. Gemäss Sachplan FFF des Bundes hat der Kanton 2500 ha FFF dauerhaft

¹ Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen“, Bundesamt für Raumentwicklung/Bundesamt für Umwelt/Bundesamt für Verkehr, Bern 2009.

² Regionale Ergänzungen zum kantonalen Richtplan: Erläuterungsbericht Schwyz, April 2007 (RRB Nr. 557/2007).

zu sichern. Damit liegen die FFF im Kanton zwar über der gemäss Sachplan des Bundes dauerhaft zu sichernden kantonalen Mindestfläche. Auch in diesem Fall ist aber der Kanton verpflichtet, die FFF so weit wie möglich zu erhalten und sie in der Interessenabwägung entsprechend zu gewichten.

Für die Einzonungen der Gemeinden innerhalb der Erweiterungsgebiete legt der Kanton - analog zu den bereits erarbeiteten und vom Bundesrat genehmigten regionalen Ergänzungen Höfe und March - "einstweilige" Bedingungen fest. Diese sollen solange gelten, bis aufgrund der Ergebnisse des laufenden Projekts Raum+ die vom Bundesrat bei der Genehmigung des Gesamtrichtplans geforderte Präzisierung der siedlungslenkenden Massnahmen definitiv erfolgen kann. Im Rahmen des Projektes Raum+ sollen bis im März 2010 gut abgestützte Beurteilungsgrundlagen geschaffen werden, um die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung und die entsprechenden Anweisungen an die Gemeinden zu überprüfen und zu präzisieren. Mit dieser Überarbeitung des Richtplans im Bereich Siedlung möchte der Kanton erst beginnen, nachdem auch die noch fehlende regionale Ergänzung Einsiedeln/Ybrig mit analogen Regelungen wie denjenigen für die anderen Regionen vorhanden ist und sobald auch die Anforderungen der Teilrevision RPG im Bereich Siedlung resp. die Konsequenzen der Landschaftsinitiative nach der parlamentarischen Debatte und einer allfälligen Abstimmung klar sind.

Da der Kanton im Rahmen der Anhörung eine restriktive, mit Art. 15 RPG vereinbare Politik für Neueinzonungen zugesagt hat und es mit Blick auf die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes als unverhältnismässig erscheint, vom Kanton zu verlangen, eine sofortige Überarbeitung des Richtplans im Siedlungsbereich an die Hand zu nehmen, ist der Genehmigungsbehörde folgender Genehmigungsvorbehalt zu beantragen:

Auftrag im Rahmen der Genehmigung: Der Kanton wird eingeladen, für die notwendigen Anpassungen des Richtplans im Siedlungsbereich bis 2012 ein Arbeitsprogramm zu erstellen und die entsprechenden Arbeiten einzuleiten.

Der Bund ist der Ansicht, dass bis zum Vorliegen der notwendigen Grundlagen und entsprechender Vorgaben im Richtplan Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden dürfen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass - auch wenn die Übersicht über die inneren Reserven noch nicht vorliegt - der Bedarf nach Art. 15 RPG nicht überschritten wird. Die im Richtplan aufgeführten Kriterien, die insbesondere auch eine vergleichbare Praxis in den verschiedenen Regionen des Kantons ermöglichen und auf deren explizite Präzisierung bzw. Anpassung der Bund aus diesem Grund verzichtet, müssen entsprechend angewendet werden. Als wichtigstes und übergeordnetes Kriterium für Neueinzonungen muss der Bedarf nach Art. 15 RPG gelten.

Zweckmässig sind die Festlegungen des Koordinationsblatts R_{R-M}-7.2 **Siedlungstrenngürtel**, mit dem Verzicht von Speziallandwirtschaftszonen in diesen Gebieten,

auch wenn die Siedlungstrenngürtel hier eine etwas andere Funktion haben, als in vielen anderen Kantonen. Siedlungstrenngürtel werden üblicherweise als lenkendes Instrument zur räumlichen Begrenzung der Siedlungen verwendet. Im vorliegenden Richtplan können die Siedlungstrenngürtel jedoch diese Funktion kaum wahrnehmen, da sie nicht direkt ans Siedlungsgebiet anschliessen. Im Richtplan des Kantons Schwyz dienen die Siedlungstrenngürtel vielmehr der Freihaltung von Landschaften und der Vernetzung und stellen insbesondere auch eine Negativplanung für die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen dar, was durchaus auch Sinn macht.

Erwartung an die Weiterentwicklung des Richtplans: Trotzdem wäre bei der Weiterentwicklung des Richtplans zu überlegen, ob allenfalls die Lenkung der Siedlungsentwicklung mit der Definition von Siedlungserweiterungsgebieten durch eigentliche Siedlungstrenngürtel ergänzt werden könnte. Dies würde umso mehr Sinn machen, als ja die Gemeinden in begründeten Fällen von den Siedlungserweiterungsgebieten abweichen dürfen.

Mit dem Koordinationsblatt R_{R-M}-5.2 **Arbeitsplatzschwerpunkte** hält der Kanton fest, dass auf die Ausscheidung neuer grösserer Bauzonen verzichtet wird, damit die Potenziale in den bereits bestehenden Bauzonen der Gemeinden Schwyz und Ingenbohl genutzt werden können. Besonders zweckmässig ist, dass im Rahmen der weiteren Planungen zur Entwicklungsachse Urmiberg, zur Vermeidung einer weiteren Zersiedelung, die Arbeitsplatzschwerpunkte in den bestehenden Siedlungsgebieten Seewen/Schwyz und Brunnen vorgesehen sind. Im Rahmen der inzwischen begonnenen Testplanung Urmibergachse hat der Kanton auch die SBB einbezogen, um neben einer strassenseitigen auch eine schienenseitige Erschliessung der Entwicklungsachse Urmiberg (z. B. Anschlussgleise, Ersatz von Freiverladeanlagen in Brunnen und Schwyz) zu prüfen.

Die bestehenden Lagerhallen, die nördlich des Bahnhofs Brunnen (Gemeinde Ingenbohl) gelegen sind, sind Teil des Inventars schützenswerter Ortsbilder (VISOS; SR 451.12) und besitzen somit eine kulturhistorische Bedeutung. Im Rahmen der Testplanung Urmibergachse und des begonnenen Gestaltungsplanverfahrens wird der Kanton diesem Anliegen gebührend Rechnung tragen.

Innerhalb des Bereichs der Entwicklungsachse Urmiberg, sieht der Kanton die Erarbeitung eines übergeordneten Entwicklungskonzepts **Zentralpark** (R_{R-M}-5.4) vor. Auf Grund des starken Drucks auf diesen Raum (insbesondere Verkehr, Siedlung, Erholung, Landschafts- und Naturschutz) wird der Entscheid begrüsst, für die Festlegungen zur weiteren räumlichen Entwicklung einen konzeptionellen Rahmen zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Entwicklungskonzept vor allem auf eine bestmögliche Erhaltung der landschaftlichen Qualität und Verhinderung der weiteren Zersiedelung ausgerichtet werden muss. Diese Anliegen sind auch Bestandteil der inzwischen angelaufenen Testplanung Urmibergachse.

Mit dem Koordinationsblatt R_{R-M}-5.3 **Verkehrsintensive Einrichtungen** (VE) hält der Kanton Grundsätze zu deren Standorten fest. Er übernimmt damit die zentrale raumplanerische Forderung der Behandlung von VE im kantonalen Richtplan gemäss Planungshilfe "Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan".³

Erwartung an die nachfolgende Planung: Im Rahmen der Konkretisierung und Umsetzung des Richtplanbeschlusses sollte auch der Einfluss der neuen bzw. der zu erweiternden bestehenden Standorte auf die bestehende und erwünschte Versorgungsstruktur als eines der Beurteilungskriterien herangezogen werden (siehe Übersicht der raumplanerischen Standortkriterien in der oben erwähnten Publikation).

Der im Richtplan enthaltene Grundsatz, dass für die Erschliessung von Einkaufszentren notwendige Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs durch die Betreiber dieser Einkaufszentren zu finanzieren sind, gilt in ähnlicher Form auch für notwendige Ausbauten der Nationalstrassenanschlüsse. Gemäss Nationalstrassengesetzgebung (MinVG Artikel 8 Absatz 3) sind die durch VE's bedingte Ausbauten der Anschlüsse durch den Kanton zu finanzieren.

Laut dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2006 muss den Bedürfnissen der Fahrenden angemessen Rechnung getragen werden. Insbesondere sind die notwendigen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und zu erhalten. Mit dem Koordinationsblatt R_{R-M}-8.3 **Durchgangsplatz Fahrende** wird ein Schritt dazu getan, indem das Armeeareal in Ibach als möglicher Durchgangs- und Standplatz geprüft werden soll.

3.23 Natur und Landschaft

Zur Verbesserung der Wirkung des BLN-Inventars hat der Bundesrat am 15. Dezember 2003 beschlossen, präzisere und gebietsspezifisch differenzierte Objektbeschreibungen und Schutzziele zu formulieren und diese gemeinsam durch Bund und Kanton verabschieden zu lassen. Die kantonalen Richtpläne werden dabei noch verstärkt eine wichtige Funktion wahrnehmen müssen. Der Richtplanbeschluss R_{R-M}-7.1 nimmt dieses Anliegen mit der Erarbeitung eines **Landschaftsentwicklungskonzeptes** als Grundlage verschiedener zukünftiger Vorhaben auf. In diesem Zusammenhang wird eine frühzeitige Koordination mit der Landwirtschaft, wie sie offenbar im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwicklungskonzept Lauerzersee inzwischen bereits eingeleitet worden ist, empfohlen.

Mit der Festlegung von Siedlungstrenngürteln, die insbesondere der Freihaltung von Landschaften dienen (s. auch Hinweise in Kapitel 3.22 dieses Berichtes), sowie mit

³ Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan. Umwelt-Vollzug Nr. 0605. Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung, Bern 2006. 24 S.

der Festlegung von Wildtierkorridoren wird der Vernetzung von Landschaften gut Rechnung getragen. Im Koordinationsblatt R_{R-M}-7.3 **Wildtierkorridore** werden die drei wichtigsten Korridore für Wildtiere in der Region Mythen und Küssnacht und deren Zustand aufgezeigt. Die flankierenden Massnahmen zum Wildtierkorridor „Morschach“, der aufgrund seiner "Nicht-Sanierbarkeit" nicht in der Karte enthalten ist, werden zur Zeit im Rahmen der Testplanung Urmibergachse geprüft.

Erwartung an die nachfolgende Planung: Die Federführungen bei den einzelnen Korridoren ist frühzeitig zu klären. Aus Sicht des ASTRA ist die Nationalstrasse nur beim Wildtierkorridor "Arth" beteiligt und federführend.

Angesichts der verschiedenen, sich zum Teil gegenseitig belastenden räumlichen Nutzungsansprüche im Raum Urmiberg / Felderboden stellen die Vorhaben zur Lösung der Probleme des **Hochwasserschutzes Lauerzersee** (R_{R-M}-7.4) sowie der offenen Fragen im Zusammenhang mit den **Übertragungsleitungen** (R_{R-M}-7.5) wichtige Ergänzungen und Anpassungen dar. In diesem Zusammenhang sollte eine enge Verknüpfung mit dem erwähnten **Landschaftsentwicklungskonzept** (R_{R-M}-7.1) erfolgen.

Erwartung an die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Projekt Hochwasserschutz Lauerzersee, das als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen wird, könnten sich Konflikte mit Bundesinventaren ergeben. Bis zu einer späteren Festsetzung des Projektes im Richtplan ist abzuklären, ob dies der Fall ist und wie allfällige Konflikte gelöst werden könnten.

ASTRA und BAV wurden zu diesem Zweck inzwischen bereits in die Vernehmlassung zum Entwicklungskonzept Lauerzersee eingebunden.

3.24 Verkehr

Mit den Vorhaben **Autobahnanschlüsse** (R_{R-M}-6.1) und **Ergänzung übriges Strassennetz** (R_{R-M}-6.2) sieht der Richtplan den Ausbau des Autobahnanschlusses A4 Seewen und eine neue Verbindung zwischen diesem Anschluss und dem Bahnhofplatz Ingenbohl-Brunnen vor.

Ein wesentlicher Anteil der künftigen Verkehrsprobleme des Anschlusses A4 Seewen dürfte durch verkehrsintensive Einrichtungen verursacht werden. Durch solche Einrichtungen bedingte Ausbauten von Nationalstrassenanschlüssen sind gemäss Nationalstrassengesetzgebung durch den Kanton zu finanzieren (s. dazu auch die Ausführungen zu den Verkehrsintensiven Einrichtungen in Kapitel 3.22 dieses Berichtes). Zuständig für einen allfälligen Ausbau des Anschlusses A4 Seewen ist das ASTRA. Betreffend Finanzierung des Ausbaus ist ein Kostenteiler zwischen ASTRA und Kanton zu erarbeiten. Im Rahmen der begonnen Testplanung Urmibergachse hat der Kanton das ASTRA zu diesen Fragen einbezogen.

Im Koordinationsblatt R_{R-M}-6.5 **Schiienenverkehr** strebt der Kanton grundsätzlich die Beschleunigung der Zugverbindungen nach Zürich und die Sicherung der halbstündlichen Verbindungen an. Während der Kanton Schwyz diese Verbesserung des Fernverkehrsangebotes einzig von der Realisierung des Zimmerberg-Basistunnels abhängig macht, ist das BAV der Ansicht, dass dies so nicht zutrifft.

Hinweis zum Richtplantext: Der Grundsatz des Kantons müsste vielmehr lauten: *„Der Kanton strebt die Beschleunigung der Zugverbindungen nach Zürich und die Sicherung halbstündlicher Verbindungen an. Im Sinne einer Verbesserung des Fernverkehrsangebots setzt sich der Kanton Schwyz zusammen mit den anderen Kantonen der Innerschweiz für die Realisierung des Zimmerberg-Basistunnels ein.“*

Der Bund geht davon aus, dass die Grundsätze und Massnahmen im Bereich Schienenverkehr mit dem Vorprojekt Uri Berg lang – Axen (UBLA) abgestimmt sind. Die geplante neue S-Bahn-Haltestelle zwischen Schwyz und Brunnen scheint gemäss Karte direkt auf der Muotabrücke zu liegen. Der Kanton Schwyz weist in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung darauf hin, dass es sich dabei um einen Anordnungsspielraum handelt, und geht davon aus, dass eine allfällige S-Bahnhaltestelle im Felderboden nördlich des Anschlusses der Neubaustrecke Axen und somit auch nördlich der Muotabrücke zu liegen kommen würde, wie das auch den Projektierungen Uri Berg lang – Axen (UBLA) entsprechen würde.

BAV und SBB weisen darauf hin, dass die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels nicht wie im Richtplan erläutert für 2016 sondern für 2017 (auf den Fahrplanwechsel 2017/2018) vorgesehen ist (Neat-Standbericht Ende 2006). Die Aussage, wonach mit der Inbetriebnahme mit einer erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist, ist in dieser Form nicht korrekt. Nach Art. 9 des Bundesbeschlusses über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alptransit-Beschluss [ATB]; SR 742.104) passen die SBB und die betroffenen Privatbahnen spätestens bis zur Inbetriebnahme der Achse Gotthard des NEAT-Konzepts ihre Netze an die Verhältnisse an, die mit den neuen Linien entstehen. Zudem ist die ordentliche Lärmsanierung der Eisenbahnanlage nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf den Ist-Zustand, d. h. auf die heutige Lärmbelastung, sondern auf eine Lärmprognose, den Emissionsplan, abgestellt. Die durch den prognostizierten Verkehr verursachten Emissionen werden trotz der generellen Verkehrszunahme, auf Grund der bis 2015 zu erfolgenden Sanierung des Rollmaterials, im Sanierungshorizont nicht zu einer Erhöhung der Lärmbelastung führen.

Die im Richtplan erwähnten Planungen des regionalen Schienenangebots sind gemäss SBB im Rahmen der Angebotsplanung Innerschweiz bereits am Laufen.

Hinweis zum Richtplantext: Der Nachbarkanton Zug weist darauf hin, dass bei den Beteiligten am Anfang des Kapitels Schienenverkehr folgerichtig auch die Nachbarkantone erwähnt sein müssten. Zudem sollte auch das BAV aufgelistet werden.

Zur Forderung des Kantons nach einer Überprüfung des bestehenden Lärm-Emissionsplans vor Inbetriebnahme des Gotthardbasistunnels halten die SBB fest, dass die Genehmigungsbehörde (Bundesamt für Verkehr BAV) gemäss Art.12 Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage im Zweifelsfall die angeordneten Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen auf ihre Wirksamkeit kontrolliert.

Das die Kantonsgrenzen überschreitende Busangebot wird mit den Nachbarkantonen abgestimmt und gemeinsam finanziert. Die im Koordinationsblatt R_{R-M}-6.6 **Busverkehr** vorgesehenen Massnahmen in Arth und Sattel (geplante Änderungen bezüglich Angebot und Linienführung), die Buslinien betreffen, welche durch den Kanton Zug führen, müssen in diesem Sinn dem Kanton Zug zeitgerecht zur Kenntnis gebracht werden.

Das Koordinationsblatt R_{R-M}-6.7 **Langsamverkehr** betrifft ausschliesslich den Veloverkehr und legt zudem das Hauptgewicht auf den touristischen Verkehr und den Freizeitverkehr. Für eine umfassende Behandlung des Themas Langsamverkehr auf Richtplanstufe wäre auch der Veloverkehr als erste und letzte Meile in kombinierten Wegketten LV-öV-LV, und somit für die Nutzung des öV-Angebotes, das gemäss Richtplan ausgebaut werden soll, von Bedeutung. Zudem müssten auch Fuss- und Wanderwege thematisiert werden. Eine besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang können auch historische Verkehrswege haben. Das ASTRA hat bereits bei einigen dieser Objekte Finanzhilfen geleistet. Sie können als wertvolle Elemente des Langsamverkehrsnetz aufwerten.

Erwartung an die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Richtplan soll eine umfassende Behandlung des Langsamverkehrs erfolgen. Dies bedingt insbesondere eine Ergänzung mit Aussagen zu Fuss- und Wanderwegen.

Die Fachstelle für Langsamverkehr im ASTRA begrüsst die Absicht des Kantons, mit einer Schwachstellenanalyse den Handlungsbedarf für den Veloverkehr abzuklären; ebenso den Grundsatz, im Sinne eines vollständigen Netzes auch Strecken aufzunehmen, für welche mittelfristig keine Massnahmen vorgesehen sind.

Die Verbindung Goldau-Lauerz gehört aus Sicht des ASTRA nicht in die Kategorie der "weiteren bedeutenden Radverkehrsverbindungen", die trotz MIV-Orientierung oft von Hobbyrennfahrern benutzt werden, da die Kriterien "grosse Länge" und "schwierige Topographie" nicht zutreffen. Auch das Kriterium "untergeordnete Bedeutung für den

regionalen Radverkehr" ist nicht nachvollziehbar, handelt es sich doch um die direkte Verbindung von Lauerz nach Goldau.

Hinweis zum Richtplantext: Eine Umklassifizierung der Strecke Goldau-Lauerz als „kantonale Radroutenergänzung“ würde sinnvoll erscheinen.

3.25 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Im Koordinationsblatt R_{R-M}-8.1 **Inertstoffdeponien** wird zwar darauf hingewiesen, dass der Sachplan AlpTransit als Vororientierung mögliche Standorte für die Materialbewirtschaftung vorsieht, es fehlen jedoch Aussagen darüber, wie diese Vororientierungen des Sachplans mit der kantonalen Abfallplanung abgestimmt sind und an welchen Standorten zu gegebener Zeit die Materialablagerungen aus Axen- und Urnibergtunnel vorzunehmen sind.

Der Bund geht davon aus, dass alle räumlichen Festlegungen von Inertstoffdeponie-Standorten als Zwischenergebnis erfolgen, wie das Koordinationsblatt. Der in der Karte ausgeschiedene Standort südlich von Summerau (Gemeinde Arth) tangiert die beiden BLN-Objekte 1604 "Lauerzersee" und 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi". Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob es Konflikte der Deponie mit den Schutzziele BLN gibt und wie diese gelöst werden könnten. Diese Frage ist bis zu einer späteren Festsetzung im Richtplan zu klären.

Erwartung an die nachfolgende Planung: Der Bund empfiehlt einen frühzeitigen Einbezug der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bei allfälligen Konflikten.

Gemäss Vernehmlassungsbericht vom 24. Juni 2008 zu den Anpassungen der Region Rigi-Mythen (2. Teil) wurde seit der Vorprüfung das Koordinationsblatt R_{R-M}-8.2 **Hartgesteinsabbau Selgis** hinzugefügt, das einen Abbaubeginn von Naturstein im Bereich Selgis II ab 2010 vorsieht. Der Abbaustandort Selgis ist bereits in der Standortplanung von Hartsteinbrüchen des ARE⁴ aufgeführt. Die bereits jetzt angedachte Nutzung als Inertstoffdeponie ab 2035 wird erst zu gegebenem Zeitpunkt zu beurteilen und festzulegen sein.

Der Kanton Schwyz hält im Koordinationsblatt **R_{R-M}-7.5 Übertragungsleitungen** fest, dass im Rahmen der weiteren Entwicklung des Raumes Urniberg / Felderboden die Option "Verkabelung" zu sichern ist. Eine solche Verkabelung soll dann im Rahmen der Realisierung der NEAT-Bauten erfolgen. Die SBB weisen darauf hin, dass zwischen den Projekten NEAT und ZEB und einer Verkabelung kein direkter Zusammen-

⁴ Hartsteinbrüche, Planungshilfe für die Standortplanung, ARE et al., Juli 2006.

hang besteht. Auch die Bestellungen des Bundes - Vorprojekte Rigi/Felderboden bzw. UBLA - verlangen keine solche Verlegung der Leitungsführung.

Erwartung an die nachfolgende Planung: Eine allfällige Beststellungsänderung Rigi-Felderboden bzw. UBLA mit Ziel einer gleichzeitigen Verkabelung der Übertragungsleitungen müsste aus Gründen der Projektierung und Finanzierung möglichst rasch erfolgen.

Das BFE weist in Zusammenhang mit diesem Koordinationsblatt sowie den weiteren, bereits genehmigten Richtplaninhalten zum Thema Verkabelung noch einmal darauf hin, dass der Kanton über keinerlei Kompetenzen verfügt, die Betreiber zu einer Lösungsvariante zu verpflichten. Diese Kompetenz liegt allein beim Bund. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens findet eine Interessenabwägung statt, bei welcher die kantonalen und kommunalen Interessen berücksichtigt werden.

Ebenso ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Einschränkung von anderen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Bauzonen) durch Freileitungen mindestens im gleichen Ausmass oder sogar noch vermehrt für Übertragungsleitungen im Boden gilt.

Die Grundsätze des Richtplans zur alternativen Energiegewinnung werden vom BFE begrüsst.

3.3 Form des Richtplans

Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2003 und in die bisherigen regionalen Ergänzungen ein. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 6 RPV.

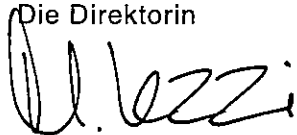
4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 19. Februar 2010 werden die Richtplananpassungen und -ergänzungen Region Rigi-Mythen (2. Teil) unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Koordinationsblatt R_{R/M}-5.1 Siedlungsentwicklung
Der Kanton wird eingeladen, für die notwendigen Anpassungen des Richtplans im Siedlungsbereich bis 2012 ein Arbeitsprogramm zu erstellen und die entsprechenden Arbeiten einzuleiten.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

